

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-000217/2024
an die Kommission**

Artikel 138 der Geschäftsordnung

Dietmar Köster (S&D), **Konstantinos Arvanitis** (The Left), **Malin Björk** (The Left), **Erik Marquardt** (Verts/ALE), **Cornelia Ernst** (The Left), **Tineke Strik** (Verts/ALE), **Damien Carême** (Verts/ALE), **Thijs Reuten** (S&D)

Betrifft: Lage auf den griechischen Inseln

Am 12. Dezember 2023 erließ der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gemäß Artikel 39 seiner Verfahrensordnung einstweilige Maßnahmen in Bezug auf zwei alleinerziehende afghanische Mütter und ihre fünf minderjährigen Kinder, die sich unter völlig ungeeigneten und unsicheren Bedingungen in der von der EU finanzierten geschlossenen Aufnahmeeinrichtung mit kontrolliertem Zugang von Kos aufhielten.

Am 19. September 2023 hatte der EGMR bereits wegen ungeeigneter Lebensbedingungen, denen Asylbewerber in der ebenfalls von der EU finanzierten geschlossenen Aufnahmeeinrichtung mit kontrolliertem Zugang von Samos ausgesetzt waren, auch einstweilige Maßnahmen erlassen (Beschwerde Nr. 34712/23).

In Anbetracht der von der EU-Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative durchgeführten strategischen Untersuchung der Frage, wie die Kommission die Achtung der Grundrechte in EU-finanzierten Einrichtungen zur Steuerung der Migration in Griechenland sicherstellt (Fall OI/3/2022/MHZ)¹, und der einschlägigen Entscheidung der Bürgerbeauftragten², in der unter anderem auf den „haftähnlichen Zustand“ in diesen Einrichtungen hingewiesen und eine nachträgliche Folgenabschätzung in Bezug auf die Grundrechte empfohlen wird, wird die Kommission gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie bewertet die Kommission die anhaltenden Bedenken in Bezug auf die Grundrechte, was die herrschenden Bedingungen in den von der EU finanzierten geschlossenen Aufnahmeeinrichtungen mit kontrolliertem Zugang betrifft?
2. Ist die Kommission der Auffassung, dass die griechischen Inseln unter „Migrationsdruck“ stehen?
3. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um sicherzustellen, dass diesen immer wieder geäußerten Bedenken Rechnung getragen wird, auch im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems?

Eingang: 24.1.2024

¹ <https://www.ombudsman.europa.eu/de/case/de/62000>

² <https://www.ombudsman.europa.eu/de/decision/de/170792>